

## Allgemeine Einkaufsbedingungen der Firma PENTAC Polymer GmbH (nachfolgend: PENTAC)

Zur Verwendung im Geschäftsverkehr gegenüber Unternehmern, Stand 12/2018

### I. ALLGEMEINES

1. Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen der PENTAC (nachfolgend „Allgemeine Einkaufsbedingungen“) sind Bestandteil der Verträge über Lieferungen und Leistungen zwischen dem Warenlieferanten bzw. Leistungserbringer (nachfolgend „Auftragnehmer“) und PENTAC. Sofern der Auftragnehmer diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen anerkennt hat, gelten sie auch für zukünftige Verträge mit ihm.
2. Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) des Auftragnehmers gelten nur, wenn und soweit PENTAC sich unter ausdrücklichem Bezugnahme in Textform mit diesen einverstanden erklärt. Der bloße Verweis auf ein Schreiben des Auftragnehmers, das seine AGB enthält oder auf solche verweist, stellt kein Einverständnis seitens PENTAC mit der Geltung jener AGB dar. AGB des Auftragnehmers sollen auch dann nicht gelten, wenn PENTAC in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen abweichender AGB des Auftragnehmers die Lieferung oder Leistung vorbehaltlos annimmt.

### II. ANGEBOT UND ANNAHMEFRIST

1. Angebote und/oder Kostenvorschläge des Auftragnehmers erfolgen unentgeltlich und begründen für PENTAC keine Verpflichtungen.
2. Der Auftragnehmer weist in seinem Angebot auf eventuelle Abweichungen gegenüber der Anfrage von Pentac ausdrücklich hin und bietet PENTAC Alternativen, die im Vergleich zur Anfrage technisch oder wirtschaftlich günstiger sind, zusätzlich an.
3. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Bestellung von PENTAC (das Angebot zum Vertragsschluss) innerhalb von sieben Tagen anzunehmen.

### III. LIEFERTERMIN, ÄNDERUNGEN VON LIEFERUNGEN UND/ODER LEISTUNGEN

1. Vereinbarte Termine für die Lieferungen und/oder Leistungen sind bindend. Für die Einhaltung des Liefertermins im Falle von Warenlieferungen ist die Lieferung der mangelfreien Ware an PENTAC zu gewöhnlichen Geschäftszeiten mit den erforderlichen Versandpapieren an dem in der Bestellung benannten Ort (nachfolgend „Bestimmungsort“) maßgeblich. Ist eine Lieferung nicht möglich / Service verweigert, ist die Übergabe der mangelfreien Ware nach ordnungsgemäßer Ausführung der Montage / Service für die Einhaltung des Termins maßgeblich. Soweit eine Abnahme gesetzlich vorgesehen oder vertraglich vereinbart ist, ist der Zeitpunkt der Abnahme maßgeblich. Vorzeitige Lieferungen / Leistungen oder Teillieferungen / Teilleistungen bedürfen der vorherigen Zustimmung von PENTAC in Textform.
2. Erkennt der Auftragnehmer, dass er seine vertraglichen Verpflichtungen ganz oder teilweise nicht oder nicht rechtzeitig erfüllen kann, hat er PENTAC unverzüglich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung in Textform zu unterrichten. Die vorbehaltlose Annahme einer verspäteten (Teil-)Lieferung / (Teil-)Leistung stellt keinen Verzicht seitens PENTAC auf Rechte oder Ansprüche wegen nicht rechtzeitiger (Teil-)Lieferung und/oder (Teil-)Leistung dar.
3. Änderungen des Liefer- oder Leistungsgegenstandes bedürfen der vorherigen Freigabe seitens PENTAC in Textform.
4. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, zur Ausführung des Vertrages von PENTAC gegebenenfalls beizustellende Unterlagen oder sonstige vereinbarte Mitwirkungshandlungen rechtzeitig anzufordern.

### IV. QUALITÄT UND QUALITÄTSABWEICHUNG

1. Der Auftragnehmer wird eine wirksame Qualitätssicherung durchführen, aufrechterhalten und PENTAC nach Aufforderung nachweisen. Der Auftragnehmer wird hierzu ein Qualitätssicherungssystem mit den Elementen der ISO 9000 ff. oder gleichwertiger IT verwenden. PENTAC ist berechtigt, selbst oder durch seitens PENTAC beauftragte Dritte das Qualitätssicherungssystem des Auftragnehmers nach Ankündigung zu überprüfen.
2. Abweichungen in Quantität und Qualität gegenüber dem Text und Inhalt unserer Bestellung und spätere Vertragsänderungen gelten erst als vereinbart, wenn PENTAC diese ausdrücklich schriftlich bestätigt hat.

### V. LIEFERUNG, VERSAND, VERPACKUNG, GEFÄHRÜBERGANG, EIGENTUMSÜBERGANG

1. Die Lieferung an Waren hat, sofern nichts anderes vereinbart ist, „DAP Bestimmungsort (Incoterms 2010)“ zu erfolgen. Der Lieferungszeitpunkt, sofern nicht anders vereinbart, der Liefertermin in zweifacher Ausführung, Päckchen und Prüferzettel gemäß den vereinbarten Spezifikationen und andere erforderliche Dokumente beizufügen. In allen Versandunterlagen und – bei verpackter Ware – auf der äußeren Verpackung sind – soweit bekannt – Bestellnummer, Brutto- und Nettogewicht, Anzahl der Packstücke und Art der Verpackung (Einweg / Mehrweg), Fertigstellungsdatum sowie Bestimmungsort (Adressstelle) und Warenempfänger vollständig aufzuführen.
2. Bei Drittlandslieferungen (Importen) ist in den Versandpapieren der PENTAC als Importeur (Zollanmeldung) zu vermerken. Der Auftragnehmer hat PENTAC mit allen Dokumenten und Informationen zu unterstützen, die notwendig sind, um eine vollständige und korrekte Importzollerklärung zu erstellen und sie bei den zuständigen Zollbehörden in Übereinstimmung mit den Zollbestimmungen des Einfuhrlandes abzugeben.
3. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, PENTAC in Textform über den prozentualen Anteil der Waren und Dienstleistungen mit US-Ursprung zu informieren.
4. Der Auftragnehmer hat die Interessen von PENTAC beim Versand sorgfältig zu wahren. Die Waren sind mit am Bestimmungsort zugelassenen Verpackungsmaterialien so zu verpacken, dass Transportschäden vermieden werden. Für Schäden infolge unsachgemäßer Verpackung haftet der Auftragnehmer nach den gesetzlichen Bestimmungen.
5. Der Auftragnehmer wird bei Inlandslieferungen auf Verlangen von PENTAC anfallende Um-, Transport- und Verkaufsverpackungen am Bestimmungsort abholen oder durch Dritte abholen lassen.
6. Der Auftragnehmer hat gefährliche Produkte nach den einschlägigen nationalen und internationalen Vorschriften zu verpacken, zu kennzeichnen und zu versenden. Der Auftragnehmer erfüllt alle den Lieferanten (im Sinne von Artikel 3 Nr. 32 EG-Verordnung) auferlegten Pflichten gemäß REACH-VO in Bezug auf die Lieferung der Ware. Insbesondere stellt er PENTAC in allen in Artikel 31 Ziffer 1 bis 3 REACH-VO vorgeschriebenen Fällen ein Sicherheitsdatenblatt gemäß Artikel 31 REACH-VO in der Sprache des Empfängerlandes zur Verfügung.
7. Bis zur Ankunft der vertragsgemäßen Ware am Bestimmungsort sind in den Ziffern 5.1 und 5.2 genannten Dokumenten trägt der Auftragnehmer die Gefahr des Verlustes oder der Beschädigung.
8. Ist eine Abnahme gesetzlich vorgesehen oder vertraglich vereinbart, erfolgt der Gefahrübergang mit Abnahme durch PENTAC. Ist eine Abnahme vereinbart, findet der Gefahrübergang nicht vor Bestätigung der erforderlichen Abnahme durch PENTAC in dem Abnahmeprotokoll statt. Die Zahlung von Rechnungsbeträgen ersetzt nicht die förmliche Abnahme.
9. Der Eigentumsverwerb richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

### VI. WARENURSPRUNG UND -STATUS

1. Der Auftragnehmer gibt den nicht-präferenziellen Ursprung der Ware (country of origin) in den Handelspapieren an. Falls anwendbar, stellt der Auftragnehmer zusätzlich eine Warenverkehrsbescheinigung A.TR zur Verfügung. Auf Verlangen von PENTAC wird der Auftragnehmer ein Ursprungszeugnis oder -zeugnis über den (präferentiellen) Ursprung der Ware bereitstellen.
2. Die Ware hat die Ursprungsbedingungen der bi- oder multilateralen Präferenzabkommen oder die einseitigen Ursprungsbedingungen des Allgemeinen Präferenzsystems für begünstigte Länder (APL) zu erfüllen, sofern es sich um Lieferungen im Rahmen dieser Warenverkehre handelt.

### VII. BESCHAFFENHEIT DER LIEFERUNG /LEISTUNG, MÄNGELRÜGE, RECHTE BEI MÄNGELN

1. Der Auftragnehmer schuldet die Mängelfreiheit der Lieferungen und Leistungen, insbesondere die Einhaltung der vereinbarten Produkt- bzw. Leistungspezifikationen, sowie darüber hinaus das Vorhandensein vertraglich garantierter Eigenschaften und Merkmale. Der Auftragnehmer steht außerdem dafür ein, dass die Lieferungen und Leistungen dem Stand der Technik und – sofern relevant – dem allgemein anerkannten Stand der Sicherheitstechnik, Arbeitsmedizin und Hygiene entsprechen, mit qualifiziertem Personal erbracht werden und im Einklang mit allen einschlägigen Sicherheitsvorschriften am Bestimmungsort stehen.
2. Sind Maschinen, Geräte oder Anlagen der Gegenstand der Lieferung durch den Auftragnehmer, müssen diese den Anforderungen der zum Zeitpunkt der Vertragserfüllung geltenden besonderen Sicherheitsbestimmungen für Maschinen, Geräte und Anlagen entsprechen und, sofern verpflichtend, eine CE-Kennzeichnung tragen.
3. Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass alle in der Ware enthaltenen Stoffe in Übereinstimmung mit den maßgeblichen Anforderungen der REACH-VO für die von PENTAC bekanntgegebenen Verwendungen wirksam registriert, registriert (oder von der Registrierpflicht ausgenommen) und, sofern einschlägig, zugelassen sind. Wenn es sich bei der Ware um ein Erzeugnis im Sinne von Artikel 7 REACH-VO handelt, findet der vorangehende Satz in Bezug auf von diesen Erzeugnissen freigesetzte Stoffe Anwendung.
4. Der Auftragnehmer informiert PENTAC unverzüglich, wenn in einer Komponente eines Erzeugnisses ein Stoff in einer Konzentration von mehr als 0,1 Massenprozent (WW) enthalten ist, der die Kriterien der Artikel 57 und 59 REACH-VO erfüllt (sogenannte substances of very high concern). Dies gilt auch für Verpackungsprodukte.
5. PENTAC wird, sofern die kaufmännische Untersuchungs- und Rückgepflicht nach § 377 HGB gilt, offensichtliche Mängel gegenüber dem Auftragnehmer innerhalb von zehn Tagen nach Ablieferung rügen. Mängel, die erst später erkennbar werden, wird PENTAC innerhalb von zehn Tagen nach Entdeckung rügen.
6. Ist eine Abnahme durch den PENTAC gesetzlich vorgesehen oder vertraglich vereinbart, kann der PENTAC die Erklärung der Abnahme verweigern und eine eventuell an sie gekoppelte Abschlagszahlung zurückhalten, wenn die Leistung nicht vollständig erbracht oder mangelhaft ist. Dies gilt auch im Falle eines vereinbarten Abnahmetermins oder einer vom Auftragnehmer an PENTAC gesetzten Frist zur Abnahme.
7. PENTAC ist bei Mängeln berechtigt, Nacherfüllung nach den gesetzlichen Bestimmungen zu verlangen. Die Wahl der Art der Nacherfüllung, Ort der Nacherfüllung ist nach Wahl von PENTAC der Bestimmungsort bzw. der Ort der Abnahme, wenn eine solche gesetzlich vorgesehen oder vertraglich vereinbart ist oder ein anderer Vereinbarungsort der Ware, soweit dieser dem Auftragnehmer bei Vertragsschluss bekannt war. Der Auftragnehmer hat die zur Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen zu tragen. Der Auftragnehmer hat sich bei der Abwicklung der Nacherfüllung nach den betrieblichen Belangen von PENTAC zu richten. Ist die Nacherfüllung nicht innerhalb angemessener Frist erfolgt, ist sie fehlgeschlagen oder war die Fristsetzung entbehrlich, kann PENTAC die weiteren gesetzlichen Rechte bei Mängeln geltend machen.
8. Ist die Nacherfüllung nicht innerhalb angemessener Frist erfolgt, ist sie fehlgeschlagen oder war die Fristsetzung entbehrlich, ist der PENTAC zusätzlich zu den in Ziffer 7.6 genannten Rechten berechtigt, den Mangel auf Kosten und Gefahr des Auftragnehmers selbst zu beseitigen oder durch Dritte beseitigen zu lassen und vom Auftragnehmer den Ersatz der erforderlichen Aufwendungen zu verlangen. Eine Fristsetzung ist insbesondere dann entbehrlich, wenn unverhältnismäßig hohe Schäden drohen und der Auftragnehmer nicht erreichbar ist. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Weitere Rechte von PENTAC aus gesetzlicher Mängelhaftung oder vom Auftragnehmer übernommenen Garantien bleiben unberührt.
9. Mängelansprüche verjähren in vierundzwanzig Monaten ab Gefahrübergang, es sei denn es gilt eine längere gesetzliche Frist. Ein Verzicht auf Mängelansprüche seitens PENTAC ist nur wirksam, wenn er ausdrücklich und in Textform erklärt ist.

### VIII. VERLETZUNG GEWERBLICHER SCHUTZRECHTE

1. Der Auftragnehmer steht dafür ein, dass die Lieferung und / oder Leistung und deren vertragsgemäße Nutzung keine Patentrechte, Urheberrechte oder sonstige Schutzrechte Dritter verletzen. Unbeschadet sonstiger gesetzlicher Ansprüche stellt der Auftragnehmer PENTAC an allen Ansprüchen Dritter frei, die gegen PENTAC wegen Verletzung oben genannter Schutzrechte geltend gemacht werden, wenn diese auf einer schuldhaften Pflichtverletzung des Auftragnehmers beruhen. Lizenzgebühren, Aufwands- und Kosten der Nacherfüllung zur Vermeidung und / oder Beseitigung von Schutzrechtsverletzungen entstehen, trägt in diesem Fall der Auftragnehmer.

### IX. VERTRAGSSTRAFE

1. Ist eine Vertragsstrafe vereinbart und angefallen, kann PENTAC diese noch bis zur Fälligkeit der Schlusszahlung geltend machen, ohne dass dies eines Vorbehalts gemäß § 341 Abs. 3 BGB bedarf.

### X. HAFTUNG ALLGEMEIN, VERSICHERUNGEN

1. Sofern in diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen nicht anderweitig geregelt, haftet der Auftragnehmer nach den gesetzlichen Bestimmungen.
2. Der Auftragnehmer hat für Schäden, die von ihm und seinen Erfüllungs- und Verrichtungshelfern zu verantworten sind, eine ausreichende Haftpflichtversicherung auf seine Kosten abschließen zu erhalten, mindestens aber bis zu einer Deckungssumme von 3 Millionen €. Die Höhe der Deckungssumme je Schadensereignis ist PENTAC auf Verlangen nachzuweisen. Die vertragliche und gesetzliche Haftung des Auftragnehmers bleibt durch Umfang und Höhe seines Versicherungsschutzes unberührt.

### XI. RECHNUNG, ZAHLUNG UND SKONTO

1. Die vereinbarten Preise sind Nettopreise zuzüglich etwaiger gesetzlich geschuldeter Mehrwertsteuer. Über die erfolgten Lieferungen und Leistungen sind Rechnungen auszustellen, die den jeweils gültigen gesetzlichen Anforderungen an Rechnungen nach dem Mehrwertsteuerrecht der Staaten entsprechen, deren Mehrwertsteuerrecht die in Rechnung gestellten Lieferungen / Leistungen unterliegen. Ist Anwendung des Gutschriftsverfahrens vereinbart, hat der Auftragnehmer PENTAC alle Daten zu übermitteln, die erforderlich sind, um den vorab aufgeführten Anforderungen des anwendbaren Mehrwertsteuerrechts zu genügen.

2. Der Auftragnehmer hat pro Bestellung eine prüfbare Rechnung zu erstellen, die alle gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtangaben nach deutschem Recht enthalten muss. Auf der Rechnung ist die vollständige Bestellnummer von PENTAC und, sofern vorhanden, die Liefererscheinnummer des Auftragnehmers anzugeben. Der Rechnung sind Leistungsnachweise und andere Nachweisdokumente beizufügen. Rechnungen haben den Angaben in der Bestellung hinsichtlich der Warenbezeichnung, Preis, Menge, Reihenfolge der Positionen und Positionsnummer zu entsprechen. Die Rechnung ist an die in der Bestellung von PENTAC genannte Rechnungsadresse zu übermitteln.
3. Abschlagszahlungen leistet PENTAC nur, wenn solche vertraglich vereinbart sind und die Fälligkeitsvoraussetzungen vorliegen, es sei denn, dem Auftragnehmer steht ein Anspruch aus § 632a BGB zu und er stellt PENTAC entsprechende Sicherheit. Die Sicherheit ist durch eine selbstschuldnerische Bürgschaft eines Kreditinstituts oder Kreditversicherers, der in der EU seinen Geschäftssitz hat, nach deutschem Recht zu stellen.
4. Zahlungsfrist und -modalitäten, sofern nichts anderes vereinbart ist, ab dem Zeitpunkt des Eingangs von Rechnungen, die den vorgenannten Anforderungen entsprechen, bzw. nach Anwendung des Gutschriftsverfahrens ab dem Datum der Erstellung der Gutschrift. Die Zahlung erfolgt vorbehaltlich der Feststellung der Vertragsgemäßheit und Vollständigkeit der Lieferung / Leistung.
5. Zahlungen bedeuten keine Anerkennung von in der Rechnung ausgewiesenen Bedingungen und Preisen und lassen die Rechte von PENTAC wegen nicht ordnungsgemäß erbrachter Lieferung und / oder Leistung, die Prüfungsrechte von PENTAC sowie das Recht, eine Rechnung aus anderen Gründen zu beanstanden, unberührt.
6. Wenn PENTAC Lizenzgebühren an ausländische Auftragnehmer leistet, ist PENTAC gemäß § 50a Einkommensteuergesetz zum Einbehalt von Quellensteuern verpflichtet. Ein Verzicht auf Quellensteuereinbehalt oder eine Quellensteuerreduktion ist nur möglich, wenn der Auftragnehmer eine Freistellungsbescheinigung nach § 50d Einkommensteuergesetz vorlegt.
7. PENTAC zahlt den Kaufpreis innerhalb von 14 Tagen mit 3 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen netto, jeweils gerechnet ab vertragsgemäßer Lieferung bzw. Fertigstellung der Leistung und Erhalt einer ordnungsgemäß erstellten Rechnung.

### XII. WEITERGABE VON BESTELLUNGEN, ABTRETUNG, FIRMENÄNDERUNG, AUFRUFRECHUNG, ZURÜCKBEHALTUNG

1. Der Auftragnehmer darf die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag mit PENTAC nur mit vorheriger Zustimmung von PENTAC an Dritte übertragen.
2. Der Auftragnehmer hat PENTAC jeden kraft Gesetzes eintretenden Vertragsübergang und jede Änderung seiner Firma unverzüglich in Textform mitzuteilen.
3. Der Auftragnehmer ist nur berechtigt, mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufzurechnen. Ein Zurückbehaltungsrecht steht dem Auftragnehmer nur zu, wenn die Forderung, wegen der das Zurückbehaltungsrecht geltend gemacht wird, aus demselben Vertragsverhältnis stammt.

### XIII. KÜNDIGUNG, RÜCKTRITT

1. Das Recht von PENTAC zur ordentlichen Kündigung oder zum Rücktritt vom Vertrag richtet sich, sofern einzelvertraglich keine Regelung getroffen worden ist, nach den gesetzlichen Bestimmungen.
2. Eine Kündigung aus wichtigem Grund steht jeder Vertragspartei zu, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür vorliegen, wie bei einem Dienstverhältnis gemäß § 314 BGB oder bei werkvertraglichen Leistungen § 648a BGB. Ein wichtiger Grund zur Kündigung durch PENTAC liegt auch vor, wenn:
  - a) der Auftragnehmer bei einem Dauerschuldverhältnis eine Pflichtverletzung begeht und nicht binnen einer von PENTAC gesetzten angemessenen Frist und Kündigungsandrohung Abhilfe schafft oder erfolglos abgemahnt worden ist oder
  - b) das Vertrauensverhältnis auf Grund nach Vertragsschluss eingetretener Umstände, z. B. wegen der Verletzung von Straftatbeständen und Begehung von Ordnungswidrigkeiten durch den Auftragnehmer oder von Personen anlässlich der Vertragsausführung, deren Verhalten er sich zurechnen lassen muss, erheblich gestört ist oder
  - c) der Auftragnehmer eine wesentliche Vermögensverschlechterung eingetreten ist, die die Vertragserfüllung gefährdet oder
  - d) der Auftragnehmer seiner Pflicht zur Abführung von Steuern oder Sozialversicherungsbeiträgen nicht nachkommt oder
  - e) andere Umstände vorliegen, die es PENTAC unzumutbar machen, den Vertrag mit dem Auftragnehmer fortzusetzen.
3. In Fällen der Kündigung aus wichtigem Grund nach Ziffer 13.2 werden die vom Auftragnehmer bis zum Zeitpunkt der Kündigung bereits nachweislich erbrachten vertragsgemäßen Leistungen gegen Vorlage der maßgeblichen Belege vergütet. Bereits durch PENTAC geleistete Zahlungen werden auf die Vergütung angerechnet bzw. sind im Fall von Überzahlungen zurückzuerstatten. Weitere gesetzlich vorgesehene Rechte und Ansprüche von PENTAC, insbesondere auf Schadensersatz, bleiben unberührt.
4. Hat der Auftragnehmer von PENTAC im Rahmen der vertraglichen Zusammenarbeit oder zum Zwecke von dessen Ausführung Dokumente, Unterlagen, Pläne und Zeichnungen erlangt, so hat er diese im Fall der Kündigung durch einen Vertragspartner an PENTAC unverzüglich auszuhandeln. Dies gilt entsprechend im Falle des Rücktritts vom Vertrag.

### XIV. RÄUMUNGSPFLICHTEN DES AUFTRAGNEHMERNS BEI BEENDIGUNG DES VERTRAGES

1. Im Falle der Beendigung des Vertrages, gleich aus welchem Grund, hat der Auftragnehmer unverzüglich die Demontage und den Abtransport seiner Anlagen, Werkzeuge und Geräte, sofern er solche bei PENTAC zur Erfüllung des Vertrages errichtet bzw. gelagert hat, auf seine Kosten zu beseitigen. Etwaige Abfälle, die durch die Arbeiten des Auftragnehmers verursacht wurden, sind dem Auftragnehmer auf dessen Kosten zu entfernen und fachgerecht zu entsorgen. Kommt der Auftragnehmer diesen Pflichten nicht nach, kann PENTAC, nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist, die Arbeiten selbst vornehmen oder einen Dritten beauftragen und die angefallenen Kosten dem Auftragnehmer in Rechnung stellen.

### XV. UNTERLAGEN, GEHEIMHALTUNG, NUTZUNGSRECHTE, DATENSCHUTZ

1. Der Auftragnehmer hat PENTAC die geschuldeten Pläne, Berechnungen oder sonstigen Unterlagen in der vereinbarten Anzahl so rechtzeitig zu überlassen, dass die vertraglichen Auslieferungsfristen eingehalten werden können.
2. Die Durchsicht der Unterlagen durch PENTAC beruht nicht die Verantwortlichkeit des Auftragnehmers.
3. Modelle, Muster, Zeichnungen, Daten, Materialien und sonstige Unterlagen, die PENTAC dem Auftragnehmer zur Verfügung stellt (nachfolgend „PENTAC-Unterlagen“), verbleiben im Eigentum von PENTAC und sind auf jederzeitige Verlangen von PENTAC wieder zurückzugeben. Ein Zurückbehaltungsrecht des Auftragnehmers an den PENTAC-Unterlagen wird ausgeschlossen. Der Auftragnehmer hat die Urheberrechte von PENTAC an den PENTAC-Unterlagen zu beachten.
4. Der Auftragnehmer verpflichtet sich vorbehaltlich gesetzlicher, gerichtlicher oder behördlicher Offenlegungspflichten, alle technischen, wissenschaftlichen, kommerziellen und sonstigen Informationen, die der Auftragnehmer im Rahmen des Vertrages direkt oder indirekt von PENTAC erlangt, insbesondere die Unterlagen (nachfolgend „Vertrauliche Informationen“) geheim zu halten, nicht kommerziell zu werten, nicht zum Gegenstand gewerblicher Schutzrechte zu machen, nicht an Dritte weiterzugeben oder Dritten in sonstiger Weise zugänglich zu machen. Der Auftragnehmer ist berechtigt, Vertrauliche Informationen an von PENTAC zugelassene Subunternehmer weiterzugeben, soweit diese Informationen vom Subunternehmer zur Vertragserfüllung zwingend benötigt werden. Vertrauliche Informationen dürfen zu keinem anderen Zweck als dem der Durchführung des Vertrages verwendet werden. Die vorgenannte Geheimhaltungspflicht gilt für die Dauer von zehn Jahren ab dem Zeitpunkt der Beendigung des Vertrags.
5. Ausgenommen von dieser Geheimhaltungspflicht sind Informationen, welche sich zum Zeitpunkt der Zurverfügungstellung durch PENTAC bereits rechtmäßig im Besitz des Auftragnehmers befinden, rechtmäßiger Weise offenkundig sind oder rechtmäßig von Dritten erlangt wurden. Ausgenommen von dieser Geheimhaltungspflicht sind ferner Informationen, die gegenüber Personen offenbart werden, die einer gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht unterliegen, wobei sich der Auftragnehmer dazu verpflichtet, diese Personen nicht von dieser Verschwiegenheitspflicht zu entbinden. Der Auftragnehmer trägt die Beweislast für das Vorliegen dieser Ausnahme.
6. Der Auftragnehmer stellt durch geeignete vertragliche Vereinbarungen sicher, dass auch seine jeweils zur Vertragserfüllung eingesetzten Mitarbeiter und sonstige Erfüllungsgehilfen entsprechend vorgenannter Regelungen zur Geheimhaltung verpflichtet werden. Der Auftragnehmer wird PENTAC die Einhaltung dieser Verpflichtungen auf Wunsch in Textform bestätigen.
7. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, alle erforderlichen und geeigneten Vorkehrungen und Maßnahmen zu treffen, damit die erlangten Vertraulichen Informationen jederzeit wirksam gegen unbefugten Zugriff geschützt sind. Hierzu gehören insbesondere die Schaffung und Aufrechterhaltung von geeigneten und erforderlichen Zutritts- bzw. Zugriffsvorkehrungen für Räumlichkeiten, Behältnisse, IT-Systeme, Datenräger und sonstige Informationsträger, in bzw. auf denen sich vertrauliche Informationen befinden, sowie die Durchführung geeigneter Unterweisungen für die Personen, die gemäß dieser Ziffer zum Umgang mit vertraulichen Informationen berechtigt sind. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, PENTAC unverzüglich in Textform zu benachrichtigen, wenn bei Auftragnehmer ein Verlust und / oder ein unberechtigter Zugriff von vertraulichen Informationen eingetreten ist.
8. Innerhalb von 14 Tagen nach schriftlicher Aufforderung seitens PENTAC wird der Auftragnehmer alle vorliegenden vertraulichen Informationen und auf Grund dieser Informationen gefertigten weiteren Unterlagen an PENTAC zurücksenden oder ihm die Vernichtung nachvollziehbar nachweisen. Dies gilt nicht, wenn eine Verpflichtung zur Aufbewahrung aus Gesetz oder auf Grund behördlicher Anordnung besteht. Dann ist die weitere Speicherung der vertraulichen Informationen durch den Auftragnehmer zum Zwecke der Erfüllung dieser Verpflichtungen zulässig.
9. PENTAC ist berechtigt, die Einhaltung dieser Vereinbarung im erforderlichen Umfang zu kontrollieren oder kontrollieren zu lassen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, nach Absprache ungehindert Zutritt und Zugang zu IT-K-Systemen, Dateien und Informationen, die mit der Tätigkeit in Verbindung stehen.
10. Der Auftragnehmer räumt PENTAC das räumlich, inhaltlich und zeitlich uneingeschränkte Nutzungs- und Verwertungsrecht an allen Plänen, Zeichnungen, Grafiken, Berechnungen und sonstigen Unterlagen, die den Vertrag betreffen, und die der Auftragnehmer entweder selbst angefertigt hat oder von Seiten Dritter hat anfertigen lassen in allen bekannten Medienformen einschließlich elektronischer Medien, Internet und Onlinemedien, auf allen Bild-, Ton- und Datenträgern, zu den vertraglichen vereinbarten oder nach dem Vertrag vorausgesetzten Zwecken ein.
11. An Arbeitsergebnissen, die der Auftragnehmer individuell für PENTAC angefertigt hat oder von Dritten für PENTAC individuell hat anfertigen lassen, räumt der Auftragnehmer PENTAC darüber hinaus ein ausschließliches Nutzungs- und Verwertungsrecht ein und hat sich die hierzu gegebenenfalls notwendige Rechtsreinräumung durch die Dritten zu verschaffen. Vorbestehende Rechte des Auftragnehmers oder von Dritten bleiben hiervon unberührt.
12. Stellt PENTAC dem Auftragnehmer im Rahmen der Durchführung des Vertrages personenbezogene Daten seiner Mitarbeiter (nachfolgend „pD“) zur Verfügung oder erlangt der Auftragnehmer auf sonstige Weise Kenntnis von diesen pD, gelten die nachfolgenden Bestimmungen. pD, die auf vorgenannte Weise offengelegt und nicht im Auftrag von PENTAC verarbeitet werden, dürfen vom Auftragnehmer ausschließlich zur Abwicklung des Vertrages verarbeitet und nicht – außer bei gesetzlicher Zulässigkeit – anderweitig verarbeitet, insbesondere gegenüber Dritten offengelegt und/oder für eigene Zwecke analysiert und/oder zur Bildung von Profilen genutzt werden. Der Auftragnehmer darf die pD weiterverarbeiten, soweit dies gesetzlich zulässig ist. Der Auftragnehmer stellt sicher, dass die pD nur denjenigen Arbeitnehmern des Auftragnehmers zugänglich gemacht werden, die zur Durchführung des betreffenden Vertrages eingesetzt werden und auch nur in dem für die Durchführung dieses Vertrages erforderlichen Umfang (Need-to-know-Prinzip). Der Auftragnehmer wird seine innerbetriebliche Organisation so gestalten, dass sie den Anforderungen des anwendbaren Datenschutzrechts gerecht wird, insbesondere technische und organisatorische Maßnahmen gem. Art. 32 DSGVO zu angemessenen Sicherung der pD vor Missbrauch und Verlust treffen. Außerdem wird der Auftragnehmer die Mitarbeiter, die pD von PENTAC-Mitarbeitern verarbeiten, auf das Datenheimgeheim gem. Art. 28 Abs. 3 lit. b DSGVO verpflichten. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die pD nicht weiterzugeben und nicht in anderen gesetzlichen Voraussetzungen jederzeitlich zur Berichtigung, Löschung und/oder Einschränkung der Verarbeitung der pD verpflichtet. Zurückbehaltungsrechte in Bezug auf pD sind ausgeschlossen. Zusätzlich zu seinen gesetzlichen Verpflichtungen unterrichtet der Auftragnehmer PENTAC unverzüglich, spätestens innerhalb von 24 Stunden, über eine Verletzung des Schutzes von pD, insbesondere bei Verlust. Bei Beendigung des betreffenden Vertrages wird der Auftragnehmer die pD, einschließlich aller angefertigten Kopien, gemäß den gesetzlichen Vorgaben löschen.

### XVI. WERBEVERBOT, SALVATORISCHE KLAUSEL, ANWENDBARES RECHT, GERICHTSSTAND

1. Der Auftragnehmer darf nur mit vorheriger Zustimmung in Textform seitens PENTAC oder soweit dies für die Vertragsausführung unumgänglich ist, auf die bestehende Geschäftsverbindung mit PENTAC hinweisen.
2. Die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung oder von Teilen einer Bestimmung des Vertrages ist auf Bestand und Fortdauer des jeweiligen Vertrages ohne Einfluss.
3. Der Vertrag unterliegt dem materiellen Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss (1) des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980 („CISG“) und (2) der in Deutschland anwendbaren Kollisionsregeln.
4. Gerichtsstand ist nach Wahl von PENTAC entweder das für den Sitz von PENTAC sachlich zuständige Gericht oder das nach den anwendbaren, allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen zuständige Gericht.